



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Allgemeinverfügung**  
**des Regierungspräsidiums Tübingen über**  
**Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut,**  
**das mit Thiamethoxam gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der**  
**Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 23.12.2020 behandelt wurde**

**vom 3. Februar 2021**

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) von denen § 6 Absatz 1 durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist, erlässt das Regierungspräsidium Tübingen folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Verteilung des Saatgutes
  - 1.1 Nur Zuckerrüben verarbeitende Betriebe, die Zucker für Lebensmittel gewinnen, dürfen Zuckerrübensaatgut, das auf Grund der Zulassung vom 23. Dezember 2020 des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 309, S. 1) vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, ausschließlich an solche landwirtschaftlichen Betriebe abgeben, die im in der Zulassung genannten Gebiet liegen und mit denen sie einen Anbauvertrag abgeschlossen haben.

- 1.2 Die in Nummer 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln dem zuständigen Regierungspräsidium eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe, an die sie das in Nummer 1.1 bezeichnete Saatgut abgegeben haben, in der auch die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes angegeben ist, bis spätestens 15. März 2021 mit dem bis dahin vorliegenden Kenntnisstand und eine abschließende Liste bis 20. Mai 2021. Die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln dem zuständigen Regierungspräsidium in Ergänzung der Liste Angaben zur Menge des nicht abgegebenen und des zurückerhaltenen Saatgutes bis spätestens 1. Juli 2021.
  - 1.3 Die in Nummer 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, in geeigneter Weise die Imkerverbände oder die regional zuständigen Bienensachverständige in den betroffenen Regionen vor der Aussaat über den Zeitraum der Aussaat des Zuckerrübensaatgutes, das gemäß der in Nummer 1.1 genannten Zulassung behandelt wurde, zu informieren und diese Information zeitnah dem zuständigen Regierungspräsidium nachzuweisen.
2. Maßnahmen bei der Ausbringung des behandelten Saatguts
    - 2.1 Wer Zuckerrübensaatgut, das gemäß der in Nummer 1.1 genannten Zulassung behandelt wurde, ausbringt, ist verpflichtet:
      - a. Geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, bevor die Aussaat stattfindet, und diese bis zur Ernte aufrecht zu erhalten,
      - b. Starkregenereignisse oder Erosionsereignisse mit Auswirkungen auf andere Flächen unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen,
      - c. bei der Aussaat jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein nach Nummer 1.1 behandeltes Saatgut auszubringen oder diese Reihe von Saatgut freizulassen oder einen Mindestabstand von 45 Zentimetern zum Ackerrand einzuhalten,
      - d. vor und nach der Aussaat dafür Sorge zu tragen, dass Beikraut und andere Pflanzen auf dem betroffenen Acker nicht zur Blüte gelangen,
      - e. die Aussaat des behandelten Saatgutes mit mechanischen oder pneumatischen Sägeräten durchzuführen. Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius-Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <<http://www.julius-kuehn.de/geraete.htm>>).
      - f. Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Aussaatvorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einzubringen,
      - g. verschüttetes Saatgut sofort zu entfernen und dafür zu sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt,
      - h. das behandelte Saatgut gemäß dem Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 23.12.2020 auszubringen; insbesondere die die Ausbringung betreffenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen einzuhalten. Die Aussaatstärke ist auf 1,1 Saatguteinheiten je Hektar zu beschränken (maximal 82,5 ml Cruiser 600 FS/ha). Der zu beachtende Zulassungsbescheid vom 23.12.2020 ist auf

den Internetseiten des RP Tübingen und des LTZ bis zum 15. Mai 2021 veröffentlicht und kann bis dahin auch nach vorheriger Terminabsprache in den Diensträumen beider Behörden eingesehen werden.

- i. Über das Rohstoffportal der Südzucker AG in Offenau dem zuständigen Regierungspräsidium unter genauer Angabe der Bezeichnung, Größe und Lage die für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat anzuzeigen. Alternativ kann die Anzeige unter Angabe der Gemarkung, Flurstücksnummer(n) und Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen über das zuständige Landratsamt erfolgen.
  - j. Vom Anbauer erworbenes und in seinem Besitz befindliches behandeltes Saatgut nicht an Dritte weiterzugeben,
  - k. nicht für die Aussaat auf den nach Buchstabe i angezeigten Flächen verwendetes Saatgut nach Nummer 1.1 bis spätestens 1. Juni 2021 an die in Nr. 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zurückzugeben.
- 2.2 Es ist verboten, eine Nachsaat mit Saatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder diesen Wirkstoff enthält, auf den Ackerflächen durchzuführen, auf denen im gleichen Anbauzeitraum bereits eine Aussaat mit einem solchen Saatgut erfolgt ist.
- 2.3 In Naturschutzgebieten ist die Aussaat von Saatgut nach Nummer 1.1 verboten.

### 3. Nachfolgekulturen

Es ist verboten, ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2022 nach der Aussaat des in Nummer 1.1 bezeichneten Saatguts blühende Zwischenfrüchte oder bienenattraktive Pflanzen auf diesen Flächen auszusäen; insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln, die vor dem 1. Januar 2023 zur Blüte gelangen, dürfen nicht ausgesät werden. Die betroffene Fläche darf auch nicht als Blühfläche genutzt werden. Eine Brache als Nachfolgekultur ist nicht möglich.

### 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.

### 5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

### 6. Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des

Regierungspräsidiums Tübingen. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben.

## 7. Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Regierungspräsidium Tübingen während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

## Gründe

### I.

Aufgrund der aktuellen pflanzenepidemiologischen Gefährdungslage wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am 23.12.2020 eine Zulassung zur Behandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“ auf der Grundlage von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309, S. 1) über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erlassen.

Die Saatgutbehandlung schützt die jungen Pflanzen gegen Blattläuse, die mit ihrer Saugtätigkeit verschiedene Vergilbungsviren übertragen und mit anderen Pflanzenschutzverfahren oder zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können.

Das Virus hatte sich von Westen her ausgebreitet und in Baden-Württemberg regional zu gravierenden Pflanzenschäden und Ertragsverlusten geführt. Ohne wirksame Blattlaus-Bekämpfung in Hotspot-Gebieten muss von einer starken Ausbreitung der Rüben-Krankheit ausgegangen werden. Die Zulassung ist daher aus pflanzenepidemiologischer Sicht notwendig. Nur so kann die Ausbreitung der Viren bei Zuckerrüben eingedämmt werden.

Das Risiko für Nichtzielorganismen durch die Aussaat des behandelten Zuckerrübensaatgutes ist gering, da Zuckerrüben im Anbaujahr nicht blühen und daher wenig attraktiv für Bestäuber sind. Insbesondere um bestäubende Insekten vor Schäden zu schützen, wurden die Notfallzulassungen zusätzlich mit strengen Auflagen vor allem zum Insektenschutz verbunden.

Die Zulassung wurde verbunden mit der Maßgabe, dass die Aussaat des behandelten Saatgutes nur unter Kontrolle der zuständigen Behörde und unter Beachtung der hierzu zu erlassenden Allgemeinverfügung nach § 8 PflSchG erfolgen darf.

Die Gefährdungslage, welcher durch die Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut begegnet werden soll, ist in Baden-Württemberg begrenzt auf die Starkbefallsregionen Rheingraben, Kraichgau, Unterland, Strohgäu, Hohenlohe, Tauberregion und Oberes Gäu. Die Notfallzulassung ist daher auf 12.000 ha begrenzt.

Auf 88 Prozent der baden-württembergischen Rübenschläge waren in 2020 chlorotische Vergilbungen zu beobachten. Laborergebnisse untersuchter Pflanzenproben zeigten einen Befall mit Rübenvergilbungsviren (BYV, BMV, TuYV). Praxiserhebungen aus 2020 sowie Angaben aus der Literatur zeigen v.a. für frühe Infektionen Ertragsausfälle von 35 bis 50 Prozent.

Aufgrund der hohen Ausgangsbelastung mit Rübenvergilbungsviren aus der abgelaufenen Vegetation sowie der Populationsdynamik des Vektors, v.a. die Art der Überwinterung, die aufgrund der klimatischen Erwärmung zunehmend anholozyklisch (als erwachsene Blattläuse) erfolgt, ist von einem starken Infektionsgeschehen in der kommenden Vegetation auszugehen.

Die Virusvektoren, insbesondere die Grüne Pfirsichblattlaus (*Myzus persicae*) als Schlüsselvektor, sind grundsätzlich mit Insektiziden bekämpfbar. Spritzanwendungen mit zugelassenen Produkten erreichten in 2020 jedoch nur sehr geringe Wirkungsgrade und sind daher nicht in der Lage bzw. geeignet, Virusinfektionen zu verhindern. Vor dem Hintergrund der gravierenden Pflanzenschäden und der hieraus resultierenden Ertragsverluste ist aus pflanzenepidemiologischer Sicht dringend die Ausbreitung der von Blattläusen übertragenen Vergilbungsviren einzudämmen. Ohne wirksame Blattlausbekämpfung in Starkbefallsgebieten wäre mit einer weiteren schädlichen Verbreitung der Krankheit zu rechnen.

Die Gefährdungslage bei der Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut stellt sich wie folgt dar:

Rückstände des in den Boden gelangenden Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin können aufgrund ihrer Persistenz von nachgebauten Pflanzen aus dem Boden aufgenommen und systemisch verlagert werden. Beide Substanzen zeichnen sich durch eine sehr hohe Toxizität gegenüber Honigbienen und anderen bestäubenden Insekten aus. Einer möglichen Exposition durch die Aufnahme von belastetem Nektar und Pollen von blühenden Zwischen- oder Folgekulturen muss daher entgegengewirkt werden, um schädliche Auswirkungen auf Nichtzielarten zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung trägt dem hohen Gefährdungspotential Rechnung, indem verbindlich einzuhaltende Bedingungen für den Umgang mit behandeltem Saatgut vor, während und nach der Aussaat festgelegt werden. Der Eintrag des Wirkstoffes „Thiamethoxam“ soll zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Naturhaushalt auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben. Dies wird durch die reduzierte Aufwandmenge und die festgelegten Bedingungen dieser Allgemeinverfügung gewährleistet, deren Einhaltung von dem zuständigen Regierungspräsidium überwacht wird.

Die einschränkenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG und verfolgen den Zweck, Gefahren durch die Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut insbesondere für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt abzuwenden. § 8 PflSchG ermächtigt die zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 PflSchG anzuordnen, soweit das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Regelung durch eine Rechtsverordnung nicht getroffen hat. Letzteres ist nicht der Fall. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die im Rahmen der gebotenen Bekämpfung der Blattlaus in Zuckerrüben zur Risikominderung bei der Aussaat von behandeltem Saatgut gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG angeordneten Maßnahmen für notwendig erachtet. Die Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen ist den Zuckerrüben verarbeitenden Betrieben und jedem Anbauer von behandeltem Saatgut möglich und auch zumutbar. Die festgelegten Bedingungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Anbauer, den Verband Baden-Württembergischer Zuckerrübenanbauer e.V. und die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zur Beachtung der gebotenen Risikominimierungsmaßnahmen anzuhalten und das zuständige Regierungspräsidium in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Überwachung des Anbaus nachzukommen.

## II.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist nach § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 des PflSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetz für das Erlassen von zusätzlichen Schutzmaßnahmen zuständig.

### Zu Nummern 1-3

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 ist § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG. Da eine Regelung durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 PflSchG nicht getroffen ist, kann das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde Maßnahmen zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen nach § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG ergreifen.

### Zu Nummern 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nummer 4 ist im öffentlichen Interesse erforderlich und beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dem Bescheid des BVL vom 23. Dezember 2020 auf Basis von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besteht für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. April 2021 eine Notfallzulassung zur Saatgutbehandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Wirkstoff Thiamethoxam. Für den Schutz von Bienen und anderen Bestäubern ist es erforderlich, dass bereits während der Rechtsbehelfsfrist die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und des Naturhaushalts ist größer als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein

mögliches Klage- und Berufungsverfahren kann sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass die Risikominderungsmaßnahmen für die Aussaat im Frühjahr 2021 nicht greifen würden.

Zu Nummern 5 und 6

Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG)). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung so früh wie möglich nach der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Tübingen

gez. Klaus Tappeser  
Regierungspräsident

### Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt entsprechend § 68 Abs. 1 Nummer 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gem. § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

- Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.
- Zuständiger Pflanzenschutzdienst für die Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut, das mit Thiamethoxam gemäß Notfallzulassung behandelt wurde, nach dieser Allgemeinverfügung ist im Landkreis Tübingen das

Landratsamt Tübingen  
Abteilung 40 – Landwirtschaft  
Wilhelm-Keilstraße 50  
72072 Tübingen